

Verordnung der Bildungsdirektion für Kärnten
über die Fristen und die vorzulegenden Personalurkunden für die
Schülereinschreibung (Schülereinschreibungsverordnung)

Gemäß § 6 Abs. 1 und 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 170/2021, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Schülereinschreibung beginnt am 5. Februar und endet am 5. März.

(2) An den einzelnen Volksschulen ist der Zeitraum der Schülereinschreibungen in den Städten mit eigenem Statut vom Magistrat, in den übrigen Gemeinden von den Schulleitungen festzusetzen und mit den für die Einschreibung erforderlichen Hinweisen auf ortsübliche Weise zu verlautbaren. Diese Verlautbarung hat jedenfalls durch Anschlag an den Volksschulen zu erfolgen, deren Sprengel die einzuschreibenden Kinder angehören. Den vom Schulsprengel erfassten Gemeinden ist von den Leitungen der Volksschulen eine Ausfertigung der Verlautbarungen zum Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde zu übermitteln.

§ 2

Bei der Anmeldung, bei der die Kinder von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten in der Volksschule persönlich vorzustellen sind, sind insbesondere nachstehende

Personalurkunden bzw. Dokumente vorzulegen:

1. Geburtsurkunde des Kindes oder bei ausländischen Kindern eine behördliche Personalurkunde, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht,
2. Meldezettel bzw. Meldebestätigung,
3. E-Card als Nachweis der Sozialversicherungsnummer des Kindes,
4. allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes (Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache) erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden. Die Vorlage kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Kärnten in Kraft.

Mit dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landesschulrates für Kärnten vom 10. Dezember 2016 VBL Nr. 12 außer Kraft.

Die Bildungsdirektion

HR Mag. Isabella Penz